

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Körnermarkt 1



Bezirkshauptmannschaft Krems 3500

An die
Stadtgemeinde Dürnstein
zu Händen der Frau Bürgermeister
Mag. Barbara Schwarz
3601 Dürnstein

Beschcheid rechtskräftig.

Krems, am 18. JAN. 2007
Für den Bezirkshauptmann:

Gruber

KRW3-N-061/001

Beilagen
1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Gruber Ingrid

(0 27 32) 9025

Durchwahl
30241

Datum

27. November 2006

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Betrifft:

„Trockenrasen Kellerberg“, Dürnstein,
Grundstück Nr. 121/2 und 648/2, KG Dürnstein,
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erklärt den „**Trockenrasen Kellerberg**“ auf dem Grundstück Nr. 121/2 und Teile des Grundstückes Nr. 648/2, KG Dürnstein, im Ausmaß von 2,28 ha zum **N a t u r d e n k m a l**.

Die Naturdenkmalerklärung wird nach Maßgabe der Beschreibung und unter Einhaltung der Auflagen erteilt.
Der Lageplan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Die Stadtgemeinde Dürnstein wird gemäß § 12 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz verpflichtet für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen.

Insbesondere sind folgende **Auflagen** zu erfüllen:

1. Die Trockenrasenbereiche dürfen erst ab 15. Mai beweidet und ab Juli entbuscht werden.
2. Die Trockenrasenbereiche sind zumindest alle 5 Jahre zu entbuschen und neu aufkommende Neopyten wie Götterbaum und Robinie sind zu entfernen.
3. Im gesamten Gebiet dürfen keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel eingesetzt werden.
4. Die forstliche Nutzung ist untersagt, ausgenommen Entfernen von Robinie und Götterbaum.

Beschreibung

Die Anregung zum Naturdenkmal umfasst das Grundstück Nr. 121/2 und Teile des Grundstückes Nr. 648/2, KG Dürnstein, mit einer Fläche von 2,28 ha. Es handelt sich um Trockenrasen und naturnahe Waldbereiche.

Teile der Trockenrasenflächen werden seit 2004 von Schafen beweidet.

Auf dem west- bis südexponierten Hang sind artenreiche Silikat-Schwingel-Trockenrasen (*Carici humilis-Callunetum*) ausgebildet, der typische Trockenrasen der Wachau. Im südlichsten felsigen Bereich, punktuell im Mittelteil sowie im Nordteil kommen kleinflächig Felstrockenrasen (*Alyso saxatilis-Festucetum pallentis*) und Felsgrusfluren aus dem Verband *Hyperico perforati-Scleranthion perennis* vor. Auf besser entwickelten Standorten – v.a. um Gebüsch (Ligustro *prunetum*, *Prunetum fruticosae*) und Sträucher – sind punktuell auch subkontinentale Halbtrockenrasen aus dem Verband *Cirsio-Brachypodium pinnati* und thermophile Säume (*Peucedanetum cervariae*) zu finden. Der Mittelteil sowie der Übergangsbereich zum Kuhberg im Nordteil sind bereits bewaldet.

Die Trockenrasen sind allgemein in einem sehr naturnahen Zustand und nur mäßig verbuscht. Der etwas flachere Oberhang im Südteil ist punktuell stärker versauht.

Von dort breiten sich Zwergweichselgebüsch flächig aus.

Der Mittelteil setzt sich aus einem teilweise noch lichten Rot- und Schwarzföhrenbestand mit Resten von Trocken- und Felstrockenrasen zusammen, die jedoch durch Nadelstreu und Beschattung artenärmer als die Trockenrasen im Süd- und Nordteil sind. Einzelne Föhren wurden bereits im Zuge von Pflegemaßnahmen im Jahr 2004 entfernt. Am Oberhang im Mittelteil ist der Robinienwald geschlossen. Auf Grund der Stickstoffanreicherung im Boden durch die Robinie sind ehemalige Trockenrasen bereits verschwunden.

Im nördlichen Teil des geplanten Naturdenkmals ist ein naturnaher bodensaurer Eichenmischwald, vermutlich der Heide-Ginster-Traubeneichenwald (*Genisto pilosae-Quercetum petraeae*), ausgebildet. Neben der bestandsbildenden Traubeneiche (*Quercus petraea*) kommt u.a. auch die Mehlbeere (*Sorbus aria*) vor.

Die Trocken- und Halbtrockenrasen sind nach dem Anhang I der FFH-Richtlinie Lebensraumtypen von europäischer Bedeutung. Sie sind Lebensraum von zahlreichen seltenen Pflanzen und Tieren. Sehr seltene und österreichweit besonders stark gefährdete Pflanzen sind am Kellerberg die Sand-Sommerwurz (*Orobancha arena-ria*) und die Strahldolde (*Orlaya grandiflora*). Weitere österreichweit gefährdete Arten sind Berg-Steinkraut (*Alyssum montanum*), Kerner-Brillenschötchen (*Biscutella laevigata ssp. kernerii*), Walliser Schwingel (*Festuca valesiaca*), Hochstengel-Kugelblume (*Globularia punctata*), Große Küchenschelle (*Pulsatilla grandis*), Schwarze Küchenschelle (*Pulsatilla pratensis*), Duft-Skabiose (*Scabiosa canescens*) und andere.

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung

§ 12 Abs. 1, 2, 3 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Der Arbeitskreis Wachau, Regionalentwicklung LIFE Natur, Schlossegasse 3, 3620 Spitz, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Krems angeregt, den „Trockenrasen Kellerberg“ im Bereich der Grundstücke Nr. 121/2 und 648/2, KG Dürnstein, zum Naturdenkmal zu erklären.

Grundeigentümer ist die Stadtgemeinde Dürnstein, die in der Gemeinderatssitzung am 29.11.2005 einer Erklärung zum Naturdenkmal einstimmig zugestimmt hat.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Krems ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, der sich darin für die Erhaltung des „Trockenrasens Kellerberg“ sowie ihre Erklärung zum Naturdenkmal ausspricht:

„Die Trocken- und Halbtrockenrasen im Natura 2000-Projektgebiet sind nach Anhang I der FFH-Richtlinie Lebensraumtypen von europäischer Bedeutung. Sie sind Lebensraum zahlreicher seltener Pflanzen und Tieren. Bislang konnten am Kellerberg knapp 100 Gefäßpflanzen erhoben werden. In der Wachau typische und österreichweit gefährdete Arten sind u.a. Sand-Sommerwurz (*Orobancha arenaria*), Strahldolde (*Orlaya grandiflora*), Berg-Steinkraut (*Alyssum montanum*), Kerner-Brillenschötchen (*Biscutella laevigata* ssp. *kerneri*), Walliser Schwingel (*Festuca valesiaca*), Hochstengel-Kugelblume (*Globularia punctata*), Duft-Skabiose (*Scabiosa canescens*), Große und Schwarze Küchenschelle (*Pulsatilla grandis*, *Pulsatilla pratensis*). Eine weitere Besonderheit ist das Vorkommen der beiden Federgräser Pfriemengras (*Stipa capillata*) und Grauscheiden-Federgras (*Stipa joannis*). Auch die Smaragdeidechse (*Lacerta viridis*), die Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*), die Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*) sowie Schwalbenschwanz, Segelfalter u.a. haben ihren Lebensraum auf dem Trockenrasen.

Die Ziele eines naturschutzorientierten Managements am Kellerberg sind die Erhaltung und Ausweitung der bestehenden Trocken- und Halbtrockenrasen. Dazu waren Pflegemaßnahmen wie Einzelstammentnahmen, Entbuschung und Beweidung notwendig. Entbuschungsmaßnahmen und Einzelentnahmen von Föhren wurden bereits im Jahr 2004 vom Ökokreis Waldviertel durchgeführt. Die Robinien am Kellerberg wurden 2004 und 2005 geschlägert. Stockausschlag und Wurzelbrut werden 2006 und 2007 entfernt. Der Südtail wurde im Sommer 2004 und Herbst 2005 mit Waldschafen beweidet. Die Robinienflächen am hinteren Kuhberg werden noch 2006 geschlägert.

Das Klettern sollte im Felsbereich weiterhin erlaubt sein.

Zusammenfassend bestehen aus fachlicher Sicht keine Zweifel dass es sich bei dem beantragten Areal um ein Naturgebilde handelt, dass sich durch seine Eigenart, durch seine Seltenheit, und seine wissenschaftliche Bedeutung auszeichnet und der Landschaft ein besonderes Gepräge verleiht.

Um das Naturdenkmal unversehrt zu erhalten sind die vorgeschriebenen Auflagen einzuhalten.“

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

§ 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes bestimmt, dass Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden können. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

§ 12 Abs. 2 lautet: Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

§ 12 Abs. 3 bestimmt, dass am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmals dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

§ 12 Abs. 5 des NÖ Naturschutzgesetzes stellt klar, dass der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen hat. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Aus den zitierten Gesetzesbestimmungen ergibt sich, dass - um zum Naturdenkmal erklärt werden zu können - der Trockenrasen wegen seiner Eigenart einer besonderen wissenschaftlichen Bedeutung zukommen muss. In diesem Fall kann auch die Umgebung in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Im Zuge des durch den Amtssachverständigen für Naturschutz durchgeführten Lokalaugenscheins wurde festgestellt, dass das oben genannte Areal aufgrund seiner besonderen Beschaffenheit Lebensraum für zahlreiche seltene, zum Teil vom Aussterben bedrohte Pflanzen- und Tierarten bildet.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, besonders des Lokalaugenscheins sowie des schlüssigen Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz kann somit die Erhaltungswürdigkeit des Trockenrasens wegen seiner besonderen Fauna und Flora festgestellt werden.

Weiters sind keine Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

2. das Fachgebiet L1,
z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
3. den Arbeitskreis Wachau, Regionalentwicklung LIFE Natur, zu Händen
Herrn Mag. Hannes Seehofer, 3620 Spitz, Schlossgasse 3
4. die LANIUS Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten
Naturschutz, zu Händen des Obmannes Herrn Dr. Andreas Wenger,
3500 Krems, Hafnerplatz 12

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r